

Gemeinde Götting

Der Vorsitzende

Niederschrift

über die Gemeindeversammlung der Gemeinde Götting am Dienstag, den 07.12.2010;
Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Götting

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

Anwesend waren:

wählbare Bürgerin

Meyn, Anke

Prolingheuer, Antje

wählbarer Bürger

Andresen, Sönke

Helmke, Thomas

Lagodka, Helmut

Maaß, Eckhard

Majert, Felix

Müller, Daniel

Sommer, Jens

Schriftführerin

Reich, Marianne

stellv. Vorsitzender/Bürgermeister

Finnern, Karl-Heinz

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des 1. stellvertretenden Bürgermeisters
- 3) Niederschrift vom 17.08.2010
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009
- 5) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2010
- 6) Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2011
- 7) TOP : Beschluss zur Einführung der Doppik in der Gemeinde Götting
- 8) TOP : Abschluss von Wegenutzungsverträgen -Strom
- 9) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Bürgermeister Herr Finnern eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass die Gemeindeversammlung beschlussfähig ist. Einwendungen gegen Form, Frist und Tagesordnung werden nicht erhoben.

2) Bericht des 1. stellvertretenden Bürgermeisters

Der 1. stellvertretende Bürgermeister Herr Finnern berichtet über verschiedene Angelegenheiten in der Gemeinde Götting.

Das gebraucht gekaufte Feuerwehrauto aus Roseburg wird am 13.12.2010 übergeben.

Die Kläranlage läuft derzeit zufriedenstellend.

Er verliest die Rücktrittserklärung von Werner Majert und kündigt für Anfang 2011 Bürgermeister- Wahlen an.

Er gibt einen Bericht zur Aufstellung der Schilder „kein Winterdienst“ am Kirchweg und an der Dorfstraße. Hinweist an die Bürger zur Räumpflicht der öffentlichen Straße im Bereich Ihrer Grundstücke und Information, dass H.G. Heitmann das Schneeschieben nicht mehr macht.

Der B-Plan der Gemeinde Götting wurde vom Kreis genehmigt.

Zur besseren Einhaltung der Rettungsfristen im Amtsbereich Büchen wird für das erste Halbjahr 2011 tagsüber ein Rettungswagen beim DRK-Büchen stationiert.

Die Anlieger des Kirchweges werden seitens der Gemeinde aufgefordert, den Knick soweit zurückzuschneiden, dass ein übliches Lichtprofil der Straße gegeben ist.

Herr Bockhop wird Anfang 2011 aufgefordert, die Lärmemission seiner Bewässerungsanlage neben dem Grundstück Postweg 1 zu verringern und die Verunreinigung der an das Erdbeerfeld angrenzenden Bereiche durch menschliche Fäkalien zu verhindern.

Stellungnahme der Gemeinde zum Schreiben des RA von Herrn Bahr zur Erreichbarkeit seiner Hauskoppel (Schreiben Herr Brütt, Amt Büchen).

3) Niederschrift vom 17.08.2010

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindeversammlung Götting vom 17. August 2010 werden keine Einwendungen erhoben.

6) Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2011

Das Haushaltsjahr 2011 sieht für die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein per Haushaltserlass 2011 wesentlich geringere Einnahmen aus dem Finanzausgleich vor. Wurden im Jahr 2010 noch Garantiebeträge in Höhe von 900 € pro Einwohner für die allgemeinen Schlüsselzuweisungen gewährt, so sinkt dieser Betrag im kommenden Jahr auf 838 €. Auch der Garantiebtrag für die Sonderschlüsselzuweisungen fällt mit 561 € geringer aus als im Vorjahr (605 €). Dies bedeutet für die Gemeinde Göttingen einen Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen von rd. 5.000 € im kommenden Haushaltsjahr, bzw. führt dazu, dass die Gemeinde geringfügige Finanzausgleichszahlungen leisten muss. Auf Amtsebene stellt sich die Situation dar, dass durch die rückläufigen Zahlungen aus dem Finanzausgleich bei fast allen Gemeinden des Amtsbereiches eine niedrigere Finanzkraft ergibt. Die Finanzkraft ist jedoch wieder Basis für die Berechnung der Amts- und auch Kreisumlage. Während eine Erhöhung der Kreisumlage bislang nicht angezeigt ist, wird die Amtsumlage im kommenden Jahr von 19 auf 21,5 zu erhöhen sein.

Im Vermögenshaushalt sind vorerst keine Veranschlagungen für Investitionen vorgesehen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden auf jeweils **84.800,00 €** festgesetzt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden auf jeweils **11.100,-- €** festgesetzt.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

Grundsteuer A 220 v. H.

Grundsteuer B 240 v. H.

Gewerbesteuer 300 v. H.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung Göttingen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung:

10 JA:

Nein:

Enthaltung:

7) TOP : Beschluss zur Einführung der Doppik in der Gemeinde Götting

Im Juni 2004 wurde beim Land eine Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ eingerichtet. Am 13.12.2006 wurde das Doppik-Einführungsgesetz im Rahmen des dritten Verwaltungsstrukturreformgesetzes im Landtag verabschiedet und erlangte damit Rechtskraft. Im Wesentlichen stehen dabei die notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung im Vordergrund. Eine doppische Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) wurde zum 01.01.2008 in Kraft gesetzt. Mit diesem Schritt gab das Land Schleswig-Holstein den Kommunen, die auf die Doppik umstellen, einen verlässlichen Rechtsrahmen vor.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten Doppik und erweiterte Kameralistik

Das **Optionsrecht** erlaubt die Wahl zwischen einer **Erweiterung** des bisherigen kameralistischen Systems oder durch die Implementierung der **Doppik**.

In beiden Rechnungswesen soll eine **Kosten- und Leistungsrechnung** geführt werden, deren Umfang nach den örtlichen Bedürfnissen bestimmt wird.

In beiden Rechnungswesen ist eine **vollständige Vermögenserfassung** erforderlich, einschließlich **flächendeckender Abschreibungen**. Die Vermögensbewertung erfolgt nach den gleichen Kriterien.

In beiden Rechnungswesen sind **Rückstellungen** zu bilden.

In beiden Rechnungswesen ist sowohl das Anlage- als auch das Umlaufvermögen darzustellen.

In beiden Rechnungswesen Outputorientierung der Verwaltungsleistungen, verstärkter Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen, Controlling, Budgetierung, dezentrale Ressourcenverantwortung.

In beiden Rechnungswesen gibt es keine unterschiedlichen materiellen Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Es verbleiben die folgenden Unterschiede:

Erweiterte Kameralistik

Die erweiterte Kameralistik beruht nach wie vor auf dem Kassenwirksamkeitsprinzip (Ausnahmen Abschreibungen und Rückstellungen).

Durch die erweiterten Anforderungen, die mit der Haushaltsrechnung systematisch **nicht** verbunden sind, müssen **Nebenrechnungen** geführt werden. Neben einem erhöhten Aufwand bedeutet dieses eine höhere Fehleranfälligkeit.

Außerdem würde ein Gesamtüberblick über die finanzielle Lage erschwert und wegen der weiter bestehenden Dominanz des „Gelddenkens“ in der Haushaltsplanung werden nur geringere Anreize für ein kostenbewusstes Handeln geschaffen.

Doppik

Es unterstützt die oben genannten inhaltlichen Reformziele durch ein geschlossenes, ressourcenverbrauchsorientiertes Rechnungslegungskonzept. Statt Ein- und Auszahlungen stehen die Rechengrößen Aufwendungen und Erträge im Mittelpunkt, wobei erstere aber dennoch in der Finanzrechnung zur Überwachung der Finanzlage weiter berücksichtigt werden. Durch die explizite Einführung von Positionen wie Forderungen/Verbindlichkeiten,

Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Abschreibungen werden Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und Erträge (Ressourcenzuwachs) demjenigen Haushaltsjahr zugeordnet, in dem sie tatsächlich entstanden sind.

Das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen gliedert sich in mehrere, aufeinander abgestimmte Teile: In der **Vermögensrechnung** (entspricht der kaufmännischen Bilanz) wird das gesamte Vermögen angegeben, in der **Ergebnisrechnung** (entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung) der Ressourcenverbrauch ermittelt, in der **Finanzrechnung** die Zahlungsfähigkeit überwacht und in einem konsolidierten Abschluss sämtliche wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Bereiche der Kommune zu einem einheitlichen Gesamtabschluss zusammengefasst.

Die Vorteile eines doppelten Haushalts- und Rechnungswesens:

- Die Transparenz wird erhöht. Die Bürger und ihre gewählten Vertreter in der Kommunalvertretung kennen die Darstellung oft aus der Privatwirtschaft und können sich in kürzerer Zeit ein zuverlässigeres Bild über die wirtschaftliche Lage ihrer Kommune machen.
- Es kommt zu einer Vereinheitlichung des Rechnungswesens sämtlicher – d.h. der wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Aktivitäten – der Kommunen, was einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erlaubt.
- Der Einsatz betriebswirtschaftlicher Kontroll- und Steuerungssoftware wird erleichtert
- Viele Erkenntnisse ergeben sich aus der Systematik des Rechnungswesens, daher sind wenig Nebenrechnungen erforderlich

Fazit/ / Verfahren / Zeitplan

Die Doppik erfüllt die Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen durch ihre Systematik und minimiert die Gefahren erhöhten Aufwandes durch Nebenrechnungen, die durch die erweiterte Kameralistik notwendig werden.

Zwei Rechnungswesen für Kommunen bedeuten über längere Zeit eine Beschäftigung mit sich selbst (Diskussionen, Zahlenabgleiche) statt mit den Aufgaben und Zielen.

Nur die vollständige Ersetzung des geldverbrauchsorientierten Haushalts- und Rechnungswesens durch ein ressourcenverbrauchsorientiertes ist erfolgversprechend im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Transparenz. Halbherzige Reformen, die das kameralistische Haushalts- und Rechnungswesen in der einen oder anderen Form fortführen, können sich als teurer Umweg erweisen.

Für die Reform und zeit- und personalaufwendige Vorbereitungsarbeiten erforderlich. neben Schulungen der Mitarbeiter ist dies vor Allem die systematische Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Es ist hierfür **ein erheblicher zeitlicher Vorlauf** erforderlich.

Aus den genannten Argumenten ergibt sich der Beschlussvorschlag für die Einführung der Doppik bei der Gemeinde Götting.

Zustimmung zur Inventurrichtlinie für die Gemeinde Götting

Im Rahmen der Einführung der doppelten Buchführung (Doppik) in der Gemeinde Götting ist es notwendig vorbereitend eine Vermögenserfassung und Vermögensbewertung durchzuführen. Um diese umfassend und abschließend durchführen zu können, ist eine Bestandsübernahme, die Inventur notwendig. Hierzu ist auf Landesebene eine Musterinventurrichtlinie erarbeitet worden, die in der vorgelegten Form und Fassung auch in großen Teilen des Landes Anwendung findet. Die Inventurrichtlinie soll in erster Linie der einheitlichen Erfassung und Bewertung der Vermögensgüter dienen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung Götting beschließt, seine Haushaltsführung entsprechend dem für Schleswig-Holstein vorgesehenen Wahlrecht auf die doppelte Buchführung zum 01.01.2014 umzustellen.

Abstimmung

6 Ja Stimmen 1 Gegenstimme 3 Enthaltungen

Beschluss

Die Gemeindeversammlung Götting stimmt der in der Anlage beigefügten Inventurrichtlinie für die Gemeinde Götting zu.

Abstimmung

5 Ja Stimmen Gegenstimmen : keine 5 Enthaltungen

8) TOP : Abschluss von Wegenutzungsverträgen -Strom

Das Verfahren zur Vergabe neuer Wegenutzungsverträge –Strom- soll nach langer Vorlaufphase nunmehr zum Abschluss gebracht werden. Nachdem bereits im August 2008 durch die GeKom GmbH die Bekanntgabe zur Vergabe neuer Wegenutzungsverträge im Amt Büchen veröffentlicht wurde, haben sich damals neben dem bisherigen Vertragsinhaber, der E.ON Hanse AG, auch die VSG Netz GmbH aus Ratzeburg und die BS / Energy aus Braunschweig beworben. Eine Konkretisierung zur Angebotsabgabe ist jedoch dann nur durch die E.ON - Hanse AG und die VSG Netz GmbH vorgelegt worden. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hatten beide verbliebenen Bewerber die Möglichkeit sich den Gemeinden vorzustellen, was auch von beiden Anbietern genutzt wurde. Die Betreuung und Beratung erfolgte während der gesamten Zeit durch die GeKom GmbH aus Reinbek. Mittlerweile liegt seitens der GeKom GmbH

eine Empfehlung zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages vor. Die Muster sind mit der Empfehlung als Anlage durch die GeKom GmbH vorgelegt worden. Das daraus resultierende Satzungsmuster zum Abschluss des Vertrages mit der E.ON Hanse ist als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich des Abschlusses eines Wegenutzungsvertrages gibt es zwei mögliche Varianten. Die erste Variante sieht den normalen eines Wegenutzungsvertrages vor, deren Entwurf in der Rohfassung nunmehr vorliegt. Die zweite Variante sieht den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages mit der gleichzeitigen Bildung einer Netzgesellschaft vor.

Variante 1: Abschluss neuer Wegenutzungsvertrag

Zunächst waren hierzu durch die Anbieter ziemlich unterschiedliche Vertragsangebote unterbreitet worden, deren Abschluss durch Beratung durch die GeKom nicht empfohlen werden konnte. Im Verlaufe des Verfahrens sind die Angebote beider Anbieter mittlerweile so konkretisiert worden, dass nach Prüfung der GeKom GmbH beide Angebote nahezu identisch zu beurteilen sind. Unterschiede betreffen dabei insbesondere die Punkte, die auf die Unternehmensstruktur der beiden Anbieter zurückzuführen sind. Die materiellen Inhalte sind laut GeKom fast gleich. Die GeKom GmbH hat jedoch darauf hingewiesen, dass vor Abschluss der Verträge eine verbindliche Erklärung der Anbieter zum Abfluss der Gewerbesteuer einzuholen ist. Hierzu sind entsprechende Anschreiben an die Anbieter ergangen. Derzeit sieht es so aus, dass bei beiden Anbietern zwar keine Zweifel an der weiteren Beteiligung an der Gewerbesteuer angebracht sind. Jedoch beschränken sich diese bei der VSG Netz GmbH auf Erträge aus dem Netzbetrieb.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und der seit Jahrzehnte währenden guten Zusammenarbeit mit der E.ON Hanse AG bzw. deren Vorgänger wird seitens der Verwaltung der Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages mit der E.ON Hanse AG mit einer Laufzeit von 20 Jahren empfohlen.

Variante 2: Abschluss neuer Wegenutzungsverträge unter Bildung einer Netzgesellschaft

Auch in diesem Fall sind von beiden Anbietern konkrete Angebote unterbreitet worden.

Bei der E.ON Hanse AG wird es jedoch dann notwendig sein über den Ankauf von Aktien in die Gesellschaft einzubringen. Dies sollte auch aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Lage der Gemeinden ohne zusätzliche Darlehensaufnahme nicht möglich sein. Hierzu wurde jedoch seitens der GeKom die Aussage getroffen, dass die dann Garantiedividende von 5 % nicht die für den Schuldendienst auf zu bringenden Leistungen tragen würde.

Die VSG Netz GmbH hat eine ähnliche Beteiligung angeboten. Hier ist zusätzlich auch das Angebot ergangen, die Eigenanteile der Gemeinde mit zu finanzieren. Jedoch müssen die Gemeinde sich mit einem Haftungskapital von 100.000 € einbringen.

Beide Möglichkeiten stellen für den Großteil der Gemeinden erhebliche finanzielle Probleme dar, die ohne Darlehensaufnahmen nicht möglich sind. Eine Beteiligung an einer Netzgesellschaft erscheint aus Sicht der Verwaltung daher als nicht durchführbar.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung Götting beschließt den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages –Strom- mit der E.ON Hanse AG auf der Basis des von der GeKom GmbH vorgelegten ausgehandelten Vertragsmusters.

Abstimmung: **10** Ja: Nein: Enthaltung:

9) Verschiedenes

Unter dem TOP Verschiedenes wurde von Herrn Lagodka das Thema „Bockhop“ angesprochen (siehe Bericht TOP 2).

Ebenso wurde noch einmal die Reinigung des Feuerwehrgerätehauses angesprochen.

Eine Lösung muss in 2011 erfolgen.

.....
Vorsitzender

.....
Marianne Reich
Schriftführung